

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Mai 1983

Nummer 34

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203208	20. 4. 1983	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Ausstattung von Dienst- und Werkdienstwohnungen	634
2180	13. 4. 1983	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; Arbeiter-Interessen-Club (AIC), Kamp-Lintfort	634
280	14. 4. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Grundsätze über die Wahrung der Geheimhaltungspflicht der Beamten und Angestellten der Gewerbeaufsicht nach § 139 b GewO	634
302	22. 4. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bearbeitung der Gerichtsverwaltungsgeschäfte bei dem Landessozialgericht und den Landesarbeitsgerichten	634
632	15. 4. 1983	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Zahlungsanordnungen und Kassenaufgaben bei der Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG-Kassenvorschriften)	634
79011	20. 4. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über die Grundstücksverwaltung und den Grundstücksverkehr in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (GRU 81)	635

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident	Seite
19. 4. 1983	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Österreich, Dortmund	635
20. 4. 1983	Bek. – Königlich Belgisches Honorarkonsulat, Münster	635
20. 4. 1983	Bek. – Königlich Niederländisches Honorarkonsulat, Köln	635
20. 4. 1983	Bek. – Ungültigkeit Konsularischer Ausweise	635
12. 4. 1983	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bek. – Erteilung und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	636
8. 4. 1983	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband Bek. – 8. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	636
Hinweise		
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 7 v. 1. 4. 1983		637
Nr. 8 v. 15. 4. 1983		637
Nr. 9 v. 1. 5. 1983		638
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 17 v. 13. 5. 1983		639
Nr. 18 v. 16. 5. 1983		639

203208

I.

**Richtlinien
über die Ausstattung von Dienst- und
Werkdienstwohnungen**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 4. 1983 -
B 2732 - 0.1 - IV A 4

Mein RdErl. v. 8. 2. 1966 (SMBL. NW. 203208) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBL. NW. 1983 S. 634.

2180

**Verbot von Vereinen
Arbeiter-Interessen-Club (AIC),
Kamp-Lintfort**

Bek. d. Innenministers v. 13. 4. 1983 - IV A 3 - 2214

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBI. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBI. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 8. April 1983 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des „Arbeiter-Interessen-Club (AIC)“, Kamp-Lintfort, laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der „Arbeiter-Interessen-Club“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem „Arbeiter-Interessen-Club“ ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des „Arbeiter-Interessen-Club“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

- MBL. NW. 1983 S. 634.

280

**Grundsätze
über die Wahrung der Geheimhaltungspflicht der
Beamten und Angestellten der Gewerbeaufsicht
nach § 139 b GewO**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III R - 8000.2.4 - (III Nr. 07/83) v. 14. 4. 1983

Nr. II 3 meines RdErl. v. 17. 9. 1980 (SMBL. NW. 280) erhält folgende Fassung:

3. Mitteilungen an die Polizei, Staatsanwaltschaft oder andere Behörden, soweit sie sich auf Gesetzwidrigkeiten beziehen.

Nach § 139 b Abs. 1 Satz 3 GewO ist die Anzeige von Gesetzwidrigkeiten von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen. Unter Gesetzwidrigkeiten sind zunächst Zu widerhandlungen gegen Pflichten des Unternehmers auf Rechtsgebieten zu verstehen, für die § 139 b GewO gilt. Die Mitteilung sonstiger betriebsbezogener Gesetzwidrigkeiten ist zulässig, wenn dies durch Rechtsvorschrift (vgl. § 139 b Abs. 7 und 8 GewO) zugelassen wird, bzw. übergeordnete Gesichtspunkte von bedeutendem Belang eine Unterrichtung der zuständigen Stellen dringend gebieten.

Soweit Sonderregelungen eine Verpflichtung nicht begründen, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes, ob den zuständigen Behörden Mitteilung gemacht wird. Je schwerwiegender die Rechtsgutverletzung ist, desto eher sollte

von der Befugnis zur Unterrichtung Gebrauch gemacht werden. Eine Mitteilung kommt insbesondere in Betracht, wenn Leben, Gesundheit, Belange des Umweltschutzes oder bedeutende Vermögenswerte ernstlich gefährdet sind.

- MBL. NW. 1983 S. 634.

302

**Bearbeitung
der Gerichtsverwaltungsgeschäfte bei dem
Landessozialgericht und den
Landesarbeitsgerichten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 22. 4. 1983 - I B 2 - 1230.A

Mein RdErl. v. 5. 8. 1974 (SMBL. NW. 302) wird im Einvernehmen mit dem Justizminister wie folgt geändert:

1. Nr. 19 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Er bestellt einen Richter oder einen Beamten des höheren oder gehobenen Dienstes zum Beauftragten für den Haushalt.
2. Nr. 20 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
Dem Beauftragten für den Haushalt obliegt die Bewirtschaftung des Haushaltsmittel. Er kann, soweit es sachdienlich ist, die Bewirtschaftung bestimmter Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderer Stellen auch anderen als Dezernenten eingesetzten Richtern und dem Geschäftsleiter übertragen; dies gilt nicht, wenn ein Beamter zum Beauftragten für den Haushalt bestellt worden ist.
3. Nr. 21 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Die Besetzung des Rechnungsamtes sowie die Bestellung und Abberufung des Leiters, seines ständigen Vertreters und der Prüfer richten sich nach den Nrn. 6 und 7 der Vorprüfungsordnung (VV zu § 100 LHO).
4. Nr. 22 erhält folgende Fassung:
Das Rechnungsamt ist nach Maßgabe der Vorprüfungsordnung zuständig für die Geschäftsbereiche der Präsidenten der Landesarbeitsgerichte.
Das Rechnungsamt kann ferner die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte aufgrund seiner Prüfungserfahrung gutachtlisch beraten.

- MBL. NW. 1983 S. 634.

632

**Zahlungsanordnungen und Kassenaufgaben
bei der Durchführung des Gesetzes über den Abbau
der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
(AFWoG-Kassenvorschriften)**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - I D 3 - 0079 - 2.113 - u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung - IV C 1 - 6320 - v. 15. 4. 1983

Im Einvernehmen mit dem Innenminister erhält Nr. 4 des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 8. 12. 1982 (SMBL. NW. 632) mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

4. Die Bewirtschaftung der Ausgaben für die Verwaltungskostenbeiträge, die den Gemeinden und Kreisen als zuständigen Stellen im Sinne des AFWoG für die Durchführung des Gesetzes zustehen, wird hiermit den Gemeinden und Kreisen übertragen. Für die Zahlung und Buchung der Verwaltungskostenbeiträge gilt folgendes:
 - 4.1 Die Verwaltungskostenbeiträge stehen den Gemeinden und Kreisen jeweils frühestens nach Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes zu. Sie sind zu Lasten des Landshaushalts zu verausgaben, soweit das Aufkommen an Ausgleichszahlungen hierfür ausreicht.

- 4.2 Die Kreise und kreisfreien Städte verausgaben die ihnen zustehenden Verwaltungskostenbeiträge bei Kapitel 11050 Titel 11120 des Landeshaushaltsplans durch Absetzen von der Einnahme und vereinnahmen sie im kommunalen Haushalt bei Gliederung 62, Gruppierung 161.
- 4.3 Die Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte verausgaben die ihnen zustehenden Verwaltungskostenbeiträge zu Lasten der nach Nr. 3.2 im Verwahrbuch nachgewiesenen Ausgleichszahlungen und vereinnahmen sie im kommunalen Haushalt bei Gliederung 62, Gruppierung 161.
- T. 4.4** Soweit das bis zum 10. Dezember eines jeden Jahres erzielte Aufkommen an Ausgleichszahlungen bei einer Großen oder Mittleren kreisangehörigen Stadt nicht ausreichen sollte, um die der Stadt für dieses Jahr zustehenden Verwaltungskostenbeiträge zu decken, teilt die Stadt dem Kreis die Höhe des noch fehlenden Betrages mit. Der Kreis hat die danach noch zu leistenden Verwaltungskostenbeiträge an die kreisangehörige Stadt auszuzahlen und bei Kapitel 11050 Titel 11120 des Landeshaushaltsplans zu buchen.
- T. 4.5** Soweit das bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres erzielte Aufkommen an Ausgleichszahlungen bei einem Kreis nicht ausreichen sollte, um die ihm und den kreisangehörigen Städten zustehenden Verwaltungskostenbeiträge zu decken, ist dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung unmittelbar zu berichten, der die fehlenden Verwaltungskostenbeiträge auszahlt und bei Kapitel 11050 Titel 11120 des Landeshaushalts bucht. Dies gilt für kreisfreie Städte entsprechend.

– MBl. NW. 1983 S. 634.

8. Nummer 4.33 erhält folgende Fassung:
Im Grundbuch ist als Eigentümer das Land NW mit dem Zusatz „(Forstverwaltung“ einzutragen.
9. Nummer 4.45.2 letzter Satz erhält folgende Fassung:
Für den Fall einer Ausgleichszahlung für noch zu vermessende Teilflächen ist ein Entgelt in Höhe von 5% des Ausgleichsbetrages bis zur Fälligkeit der Ausgleichszahlung zu vereinbaren.

– MBl. NW. 1983 S. 635.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat der Republik Österreich, Dortmund

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 4. 1983 – I B 5 – 439 – 3/82

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorarkonsulats der Republik Österreich in Dortmund zugestimmt und Herrn Dr. Robert Horster am 28. März 1983 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Arnsberg.

Anschrift: 4600 Dortmund 1, Florianstr. 1

Telefonnummer: 12 20 19

Telegrammanskript: Austroko Dortmund

Fernschreibnummer: 08 22 827

Sprechzeit: Mo–Fr 9.00–12.00 Uhr.

– MBl. NW. 1983 S. 635.

Königlich Belgisches Honorarkonsulat, Münster

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 4. 1983 – I B 5 – 404 – 1/65

Der Leiter des Königlich Belgischen Honorarkonsulats in Münster, Herr Honorarkonsul Karl Holstein, ist am 12. Januar 1983 verstorben.

Das Königlich Belgische Honorarkonsulat in Münster ist geschlossen.

– MBl. NW. 1983 S. 635.

Königlich Niederländisches Honorarkonsulat, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 4. 1983 – I B 5 – 437 – 7/70

Das Königlich Niederländische Honorarkonsulat in Köln hat ab 1. Mai 1983 die nachstehend aufgeführte neue Anschrift:

5000 Köln 51, Godorfer Straße 1.

– MBl. NW. 1983 S. 635.

Ungültigkeit Konsularischer Ausweise

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 4. 1983 – I B 5 – 427 – 11/63

Die am 22. Oktober 1963 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellten Konsularischen Ausweise

Nr. 1234 für Herrn Giuseppe Cecon, Beamter, Italienisches Generalkonsulat Köln, und

Nr. 1235 von Frau Maria Cecon, Ehefrau des Herrn Cecon, sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1983 S. 635.

79011

Vorschrift über die Grundstücksverwaltung und den Grundstücksverkehr in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (GRU 81)

RdErl. d. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 4. 1983 – IV A 1 15-00-00.00

Mein RdErl. v. 15. 4. 1981 (SMBL. NW. 79011) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister wie folgt geändert:

- In Nr. 3.1 ist das Wort „Grenzherstellung“ durch die Wörter „Feststellung oder Wiederherstellung von Grundstücksgrenzen“ zu ersetzen.
- In Nummer 3.2 Abs. 2 und Anlage 3 Nummern 2.2 und 2.3 ist jeweils das Wort „Grenzmarken“ durch das Wort „Grenzzeichen“ zu ersetzen.
- In Nummer 3.2 Abs. 3 sind die Wörter „einer Grenz- oder Vermessungsmauer“ durch die Wörter „eines Grenzzeichens oder einer Vermessungsmauer“ zu ersetzen.
- In Nummer 3.3 Abs. 4 und Nummer 3.4 ist das Wort „Grenzmängel(n)“ durch das Wort „Abmarkungsmängel(n)“ zu ersetzen.
- In Nummer 3.41 Abs. 1 sind die Wörter „eine Grenzmarke“ durch die Wörter „ein Grenzzeichen“ zu ersetzen.
- Nummer 3.42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Feststellung oder Wiederherstellung von Grundstücksgrenzen ist auf Grenzabschnitte zu beschränken, in denen erhebliche Abweichungen oder Unklarheiten bestehen.

- Nummer 3.42 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Vor der Feststellung oder Wiederherstellung von Grundstücksgrenzen sollen die Grenznachbarn vom Forstamt verständigt werden.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Erteilung und Erlöschen
von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als
Markscheider**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 12. 4. 1983 – III/A 1 – 12 – 71

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240), geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1968 (GV. NW. S. 201) – SGV. NW. 75 –, gebe ich hiermit bekannt, daß die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Niederlassung
------	---------	-----------------------	-------------------------

Mühlenbeck Hermann	4390 Gladbeck	22. 12. 1982
--------------------	---------------	--------------

Der Ort der gewerblichen Niederlassung wurde verlegt bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Verlegung
------	---------	-----------------------	---------------------

Kaulfuss	Rolf	4300 Essen	2. 1. 1983
----------	------	------------	------------

– MBl. NW. 1983 S. 636.

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband

**Bekanntmachung des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
vom 8. 4. 1983**

Die 8. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung – 6. Wahlperiode – des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am **5. Juli 1983** im Hotel Eden, Silbersaal, in Düsseldorf, Aderstraße 29/31, statt.

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr

Düsseldorf, den 8. April 1983

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung
Dr. Linden

– MBl. NW. 1983 S. 636.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 7 v. 1. 4. 1983**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Seite
Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst	69	Strafrestes nach dem Widerruf eines früheren Aussetzungsbeschlusses.
Beamtenversorgungsgesetz, Verfassungswidrigkeit des § 5 Abs. 3 und 4	71	OLG Hamm vom 14. Dezember 1982 – 5 Ss 1714/82
Bekanntmachungen	71	2. StVO § 12 III Nr. 2, § 49 I Nr. 12. – Bei einer auf einem Flughafengelände ausgewiesenen Parkfläche kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß es sich um einen öffentlichen Parkplatz handelt, für den die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gelten.
Ausschreibungen	71	OLG Düsseldorf vom 2. Dezember 1982 – 5 Ss (OWI) 485/82 – 379/82 I
Gesetzgebungsübersicht	71	3. StVO § 1 II, § 4 I. – Gegen die Zuverlässigkeit des nach den Richtlinien des Innenministers von Nordrhein-Westfalen angewandten Verfahrens zur Abstandsmessung auf Autobahnen mit Hilfe von Fotoanlagen – des sog. Traffipax-Verfahrens – bestehen keine grundsätzlichen Bedenken (gegen OLG Düsseldorf – 3. Senat für Bußgeldsachen – VRS 62, 297). – Zu den Anforderungen, die in einem derartigen Fall an die Begründung der tatrichterlichen Entscheidung zu stellen sind.
Rechtsprechung		OLG Düsseldorf vom 4. Januar 1983 – 5 Ss (OWI) 221/82 – 39/82 V
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts		
1. GG Art. 103 I. – Zur Verletzung des rechtlichen Gehörs im Kostenfestsetzungsverfahren BVerfG vom 7. Dezember 1982 – 2 BvR 1118/82	72	77
2. GG Art. 103 I. – Zur Verletzung des rechtlichen Gehörs im familiengerichtlichen Verfahren BVerfG vom 14. Dezember 1982 – 2 BvR 434/82	74	
Strafrecht		
1. StGB § 345 II. – Zum Begriff der Leichtfertigkeit im Sinne des § 345 II StGB bei der Vollstreckung eines		

– MBl. NW. 1983 S. 637.

Nr. 8 v. 15. 4. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Seite
Anordnung über die Zählkartenerhebung in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeittengesetz bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik)	81	Rechtsprechung
Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden	81	Strafrecht
Änderung der Aktenordnung	93	StPO § 338 Nr. 8, § 137 I; OWIG § 79 III, § 46 I, § 74 I. – Hat der Verteidiger eines Betroffenen, dessen persönliches Erscheinen zur Hauptverhandlung nicht angeordnet ist, dem Gericht mitgeteilt, er könne den Termin wegen eines Unfalls nicht wahrnehmen, so verstößt es gegen das Gebot des fairen Verfahrens, wenn das Gericht den abwesenden, auf Anwesenheit seines Verteidigers vertraulichen Betroffenen gleichwohl verurteilt.
Bekanntmachungen	94	OLG Düsseldorf vom 16. November 1982 – 2 Ss (OWI) 442/82 – 329/82 II
Ausschreibungen	94	95

– MBl. NW. 1983 S. 637.

Nr. 9 v. 1. 5. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Einrichtung und Führung des Loseblatt-Grundbuchs	98
Rechtskunde in der gymnasialen Oberstufe; hier: Einsatz von Richtern und Staatsanwälten	98
Bekanntmachungen	98
Ausschreibungen	99
Gesetzgebungsübersicht	99
Rechtsprechung	
Strafrecht	
1. StPO § 464 a. – Die einem freigesprochenen Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen für einen Wahlverteidiger bleiben erstattungsfähig, auch wenn der Gerichtsvorsitzende dem Angeklagten trotz fortbestehender Wahlverteidigung zur Sicherung einer reibungslosen Durchführung des Hauptverfahrens einen Pflichtverteidiger beigeordnet hatte.	
OLG Hamm vom 29. Dezember 1982 – 3 Ws 144/82	100
2. StPO §§ 138 a, 138 c I und II, § 138 d I. – Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Ausschließung des Verteidigers muß neben den Beweismitteln die Tatsachen im einzelnen substantiiert mitteilen, aus denen sich im Falle ihres Nachweises das den Ausschluß rechtfertigende Verhalten des Verteidigers ergeben soll. Andernfalls ist der Ausschließungsantrag als unzulässig zu verwerfen. – Über einen in sich unschlüssigen Ausschließungsantrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.	
OLG Düsseldorf vom 1. Dezember 1982 – 1 Ws 953/82	101
3. StVO § 3 I Satz 2, § 37 II Nr. 1, § 49 III Nr. 2. – Der Führer eines Kraftfahrzeuges mit vom Normalen abweichendem Bremsverhalten (hier: Führer eines mit Stahl beladenen LKW's) muß seine Fahrweise so einrichten, daß er noch innerhalb der Gelbphase vor der Lichtzeichenanlage das Fahrzeug anhält. Bei der Annäherung an eine solche Anlage muß er daher gegebenenfalls seine – die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschreitende – Geschwindigkeit rechtzeitig, also schon bei Grünlicht der Ampel herabsetzen.	
OLG Düsseldorf vom 26. Januar 1983 – 5 Ss (OWi) 9/83 – 29/83 I	104
4. StVO § 3; StPO §§ 261, 267 I. – Im Falle der Verurteilung des Betroffenen wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muß der Richter im Urteil nicht nur die angewandte Meßmethode – Radarmessung, Funkstoppverfahren oder Hinterherfahren mit Tachometervergleich – sondern auch darlegen, ob die je nach Meßmethode möglichen unterschiedlichen Fehlerquellen ausgeschaltet worden sind. – Im Einzelfall kann sich die Notwendigkeit einer Erörterung und Würdigung der erhobenen Beweise im Urteil aus der Pflicht zur erschöpfenden Würdigung des Ergebnisses der	
	105
	106
	107
Kostenrecht	
ZSEG § 2 II. – Wird einem zur Hauptverhandlung geladenen Polizeibeamten am Terminstag „unter Anrechnung auf sein Mehrarbeitsguthaben“ dienstfrei gewährt, so steht ihm keine Entschädigung für versäumte Arbeitszeit zu.	
OLG Düsseldorf vom 1. März 1983 – 2 Ws 93/83	108

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 17 v. 13. 5. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2125	14. 4. 1983	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz	157
223	28. 4. 1983	Verordnung über den Blockunterricht an Berufsschulen (Blockunterrichtsverordnung)	157
	4. 3. 1983	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des § 36 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1981 vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176) und des § 33 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1982 vom 2. Februar 1982 (GV. NW. S. 42), soweit sie die Gemeinde Schalksmühle und weitere Gemeinden betreffen, mit Artikel 78 der Landesverfassung	158
	4. 3. 1983	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des § 36 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1981 vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176) und des § 33 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1982 vom 2. Februar 1982 (GV. NW. S. 42), soweit sie den Märkischen Kreis betreffen, mit Artikel 78 der Landesverfassung	158

– MBl. NW. 1983 S. 639.

Nr. 18 v. 16. 5. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2170	26. 4. 1983	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz	160
45	26. 4. 1983	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zuständigen Verwaltungsbehörden	160
611	26. 4. 1983	Grundsteuer-Anerkennungsverordnung	160
7123	26. 4. 1983	Sechste Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz	161
	14. 4. 1983	Nachtrag zu der Genehmigung des Regierungspräsidenten Köln vom 16. Januar 1900 und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von der Mülheimer Rheinwerft nach Köln-Deutz (Eisenbahn Köln-Mülheim Hafen)	161
	15. 4. 1983	Bekanntmachung über den Widerspruch gegen ein Mittelstandskartell nach § 5b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen von Transportbetonherstellern im Bergischen Land	161

– MBl. NW. 1983 S. 639.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X